

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 94/20/EG, Anhang VII, Freiraum für Kupplungskugeln

Frage oder Problemstellung

Nach der Richtlinie 94/20/EG, Anhang VII, sind für Kupplungskugeln an Fahrzeugen der Klassen M_1 , der Klasse M_2 unter 3,5 t und der Klasse N_1 Freiräume nach Abb. 30 gefordert.

Die Seitenansicht zu Abbildung 30 hat bezüglich der Anforderungen an den Freiraum verschiedentlich zu Rückfragen bzw. zu Fehleinschätzungen geführt

Ergebnis:

In der Richtlinie 94/20/EG, Anhang VII, Abbildung 30 gilt der Winkel 45° oberhalb der Kugel bis zu einer senkrechten Grenzlinie, die maximal 100 mm hinter dem Freiraumgrund liegt. Die Verlängerung der 45° -Linie über die 100 mm-Grenzlinie hinaus dient ausschließlich der Vermaßung.

Die Abbildung 25 der ECE-Regelung 55-01 enthält hier andere Vorgaben, die zudem weniger irreführend sind.

Daneben wird festgestellt, dass die Erfüllung der Forderungen an die Freiraummaße unter Bezug auf § 30 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) auch für solche Fahrzeuge gilt, die nach der Richtlinie 94/20/EG, Anhang VII, Absatz 2.1.1 ausgenommen sind, z. B. Fahrzeugklasse N_2 , und für die Betriebserlaubnisse nach nationalen Vorschriften erteilt werden bzw. worden sind.

Im nationalen Bauartgenehmigungsverfahren für Kupplungskugeln wird für die Freiraummaße die Erfüllung der Forderungen nach DIN 74058 gefordert.

Die ausgeführten Anforderungen gelten nicht für Geländefahrzeuge nach Anhang II der Richtlinie 92/53/EWG.

In diesem Zusammenhang wird auf das Info-Blatt 04-01 hingewiesen, das die Freiraummaße von Geländefahrzeugen betrifft.

Flensburg, den 29.07.2005
412-6004
Arnold Wippich